Zustimmung zur Widmungsverfügung der Gemeinde Papendorf für das Wegeflurstück in der Gemarkung Papendorf, Flur 3, Flurstück 88

Organisationseinheit:	Datum
Bauverwaltung	30.03.2023
Vorlagenersteller:	Antragsteller:
Mandy Puchtinger	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Amtsausschuss Amt Warnow-West (Entscheidung)	27.04.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Warnow-West beschließt der Widmungsverfügung der Gemeinde Papendorf in der vorliegenden Form für das Wegeflurstück in der Gemarkung Papendorf, Flur 3, Flurstück 88 zuzustimmen.

Sachverhalt

Die Widmung ist die Verfügung des Straßenbaulastträgers, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Durch die Widmung werden die öffentliche Indienststellung und die Verkehrssicherungspflicht verbindlich im Umfang der Widmung festgelegt. Bisher war das Amt Warnow-West Privateigentümer dieses Weges, da keine Widmung hierfür vorlag. Da das Amt Warnow-West auch künftig Eigentümer des Flurstücks 88 bleiben soll, ist gemäß § 7 (3) StrWG MV eine Zustimmung zur beabsichtigten Widmung der Gemeinde Papendorf als Voraussetzung zwingend notwendig.

Die Gemeinde Papendorf hält eine Widmung und damit die Begründung der Baulastübernahme für notwendig, um angrenzende gemeindeeigene Grundstücke zu erschließen. Versicherungstechnische und haftungsrechtliche Belange gehen damit einher. Die Widmungsarten sind mit Fußgänger- und Radverkehr sowie Nutzung durch Rettungsfahrzeuge und Betriebs- und Versorgungsfahrzeuge vorgesehen. Somit kann der Weg von allen Fahrzeugen befahren werden, die einen Versorgungsauftrag in Bezug auf die zu widmende Straßenfläche haben. Derzeit gibt es hierzu keine Regelung in der Örtlichkeit.

Gemäß § 19 (1) StrWG MV steht der Gemeinde Papendorf als künftigem Straßenbaulastträger die Ausübung der Eigentumsrechte insoweit zu, als dass sich diese auf die Ausübung des Gemeingebrauchs und die Verwaltung und Unterhaltung erstrecken. Die Pflichten des Eigentümers sind nun durch die Gemeinde Papendorf zu erfüllen. Investive Maßnahmen werden davon nicht umfasst und verbleiben bei der Zuständigkeit des Eigentümers.

Finanzielle Auswirkungen

Unmittelbar aus der Widmung erwachsen keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n

1	Widmungsverfügung (öffentlich)	
---	--------------------------------	--

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBI. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

1. Straßenbezeichnung:

Flurstück (Wegfläche) zwischen Dorfstraße Höhe

Buswendebereich und Grundstück Amtsschule in Papendorf

2. Lagebezeichnung:

Gemarkung Papendorf, Flur 3, Flurstück 88

3. Festsetzung

3.1 Klassifizierung:

Die Straße ist eine sonstige öffentliche Straße

gemäß § 3 Nr. 4 StrWG- M-V

3.2: Funktion:

Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-M-V

Abgehend von der Dorfstraße bis zum Beginn der

Privatwegefläche Amtsschule

3.3. Träger der

Straßenbaulast:

Gemeinde Papendorf

3.4. Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten

festgelegt:

Fußgängerverkehr, Radverkehr

Rettungsfahrzeuge frei

Betriebs- und Versorgungsfahrzeuge frei

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum:

J. Ahrens Bürgermeister

Anlage:

Übersichtskarte

